



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firmenfamilie FUCHS

Stand: 10.11.2017

Werden Bauleistungen erbracht, auf die Werkvertragsrecht anzuwenden ist, so kann ergänzend die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) vereinbart werden.

1. ANWENDUNG

- Unsere AGB sind auch dann wirksam, wenn wir uns – im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung – bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie beziehen. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen sind für uns nur verbindlich, soweit wir ihnen in jedem Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben.
- Aufträge und sonstige Vereinbarungen kommen nur durch schriftliche Bestätigung bzw. mit Beginn der Übergabe der Ware zustande.
- Für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Rechtzeitigkeit der vom Kunden zu beschaffenden oder zu erstellenden Ausführungsunterlagen ist dieser verantwortlich. Werden diese elektronisch versandt, sind sie nur verbindlich, wenn deren vollständiger Eingang ausdrücklich von uns bestätigt wurde.

2. LIEFERUNG

- Erfüllungsort für die Lieferung ist unser Betonwerk bzw. Auslieferungslager, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart. Jede Versendung von Liefergegenständen erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Ist der Besteller/Käufer Verbraucher trägt er beim Versendungskauf die Gefahr nur dann, wenn er den Beförderer beauftragt hat und ihm dieser nicht zuvor von uns benannt worden ist (§§ 447, 474 BGB). Die Art der Versendung bleibt uns vorbehalten, soweit keine bestimmte Versandart vereinbart ist.
Wir behalten uns vor, Aufträge in Teillieferungen auszuführen, falls nicht etwas anderes vereinbart ist. Beanstandungen von Teillieferungen entbinden nicht von der Verpflichtung, die Restmenge der bestellten Ware vertragsgemäß abzunehmen.
Ist Lieferung an die Baustelle vereinbart, so werden geeignete Zufahrten und unverzügliche Entladung durch den Abnehmer vorausgesetzt; andernfalls haftet er für entstandene Schäden und zusätzliche Aufwendungen nach den geltenden gesetzlichen Regelungen.
- Vereinbarte Liefertermine beziehen sich auf die Bereitstellung der Ware zur Übergabe bzw. zum Versand im Werk bzw. Auslieferungslager. Unsere Lieferpflicht ruht, solange uns der Auftraggeber nicht alle von ihm geschuldeten und für die Ausführung des Auftrags von uns benötigten Ausführungs- und sonstigen Unterlagen vollständig übergeben hat. Gleiches gilt für sonstige vom Auftraggeber zu erteilende notwendige Informationen.
- Rohstoff- oder Energiemangel, Streiks, Aussperrungen, Verkehrsstörungen und behördliche Verfügungen sowie Lieferterminüberschreitungen von Vorlieferanten, Betriebsstörungen, alle Fälle höherer Gewalt und andere von uns oder einem für uns arbeitenden Betrieb nicht zu vertretenden Umständen befreien uns für die Dauer ihres Bestehens in tatsächlicher und zeitlicher Hinsicht, soweit sie unsere Lieferfähigkeit beeinträchtigen vollständig und unverschuldet von unserer Lieferpflicht. In den vorgenannten Fällen sind wir ferner zum schadensersatzfreien Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn uns die Leistung unmöglich bzw. unzumutbar geworden oder ein Ende des Leistungshindernisses nicht abzusehen ist. Zum Rücktritt sind wir auch dann berechtigt, wenn nach erteilter Auftragsbestätigung außergewöhnliche (20 % und mehr) Erhöhungen von Rohstoff- und Energiekosten eintreten, die sich auf den Verkaufspreis auswirken.
Unsere Lieferpflicht ruht, solange der Käufer uns gegenüber mit einer fälligen Verbindlichkeit in Verzug ist bzw. Voraussetzungen für unsere Lieferpflicht seitens des Käufers nicht erbracht werden, wie z. B. Ausführungsunterlagen oder bei Lieferung an die Baustelle bei ungeeigneten Zufahrten oder Entladehemmnissen. Wenn uns Tatsachen oder Umstände bekannt werden, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers begründen (z. B. Nichtzahlung überfälliger und angemahnter Rechnungen) und der Käufer trotz Aufforderung nicht zu ausreichender Sicherheitsleistung bereit ist, sind wir jederzeit ganz oder teilweise – unter Berücksichtigung der Ziffer 8 dieser AGB – zum schadensersatzfreien Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- Der Abnehmer hat unverzüglich zu untersuchen bzw. zu prüfen, ob die Ware einwandfrei und vollständig zur Verfügung gestellt ist und etwaige sichtbare Mängel sofort zu rügen.
Sofern die bereitgestellte Ware bis zum vereinbarten Liefertermin oder innerhalb der Lieferfrist nicht abgenommen ist, gilt sie mit Ablauf des fünften Werktages nach dem Liefertermin bzw. nach Ablauf der Frist als genehmigt bzw. abgenommen.
Diese Regelungen gelten nicht, wenn unser Kunde Verbraucher ist.
- Vertragsstrafen des Kunden, die dieser mit Dritten vereinbart hat, sind gegenüber uns nur wirksam, wenn sie uns von dem Kunden vor dem Vertragsschluss mitgeteilt worden sind und von uns schriftlich bestätigt wurden.
- Von uns in Verkehr gebrachte Verpackungen werden im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen in unseren Betriebsstätten zurückgenommen, sofern sie restentleert und nicht verschmutzt sind und vom Abnehmer bzw. auf dessen Kosten sortiert angeliefert werden.
- Unwesentliche und handelsübliche Konstruktions- und Formänderungen des Liefergegenstandes behalten wir uns vor, insbesondere solche unwesentlichen Änderungen, die planteknisch oder materialbedingt sind.

3. SACHMÄNGEL

- Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach unserer Wahl unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache spätestens im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.

- Schlagen Ersatzlieferungen bzw. Nachbesserungen fehl oder erfordern sie einen unverhältnismäßigen Aufwand, so hat der Besteller/Kunde die dafür vorgesehenen gesetzlichen Rechte. Schadensersatz kann er allerdings nur nach Maßgabe von Nr. 8 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen fordern.
- Ist der Kunde Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts verjährten Sachmängelansprüche in 12 Monaten, es sei denn, dass unsere Leistung in der Erstellung eines Bauwerks oder in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht (§ 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB). Für die Verjährung von Sachmängelansprüchen von Verbrauchern gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
 - Der Kunde hat Sachmängel uns gegenüber unverzüglich schriftlich zu rügen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde Verbraucher ist.
 - Der Kunde hat kein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht gegenüber unseren Forderungen, soweit die Gegenforderungen des Kunden nicht ausdrücklich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden sind.
 - Zunächst ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung nach unserer Wahl innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
Ist der Vertrag ein Verbrauchsgüterkauf, kann der Käufer im Rahmen der Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen.
Weitergehende gesetzliche Rechte des Verbrauchers bleiben unberührt.
 - Mängelansprüche bestehen nicht bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Software-Fehlern. Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
Unsere Produkte werden unter Verwendung natürlicher Zuschlagstoffe hergestellt, was zu Ausblühungen, Farbunterschieden, Graten, Poren, Lunken, Oberflächenrissen und ähnlichen Erscheinungen führen kann. Derartige produkt- und herstellungsbedingte Abweichungen gelten nicht als Mangel, es sei denn, es werden technisch zulässige Toleranzen überschritten bzw. die anerkannten Regeln der Technik verletzt.
Muster oder Proben gelten als unverbindliche Ansichtsstücke. Geringfügige Abweichungen davon begründen keine Mängelgewährleistungsrechte.
 - Erkennbare Mängel, Falschlieferungen, Fehl- oder Mehrmengen sind unverzüglich schriftlich geltend zu machen. Rüge und Geltendmachung behaupteter Ansprüche haben in jedem Falle vor Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung und innerhalb der Gewährleistungsfrist zu erfolgen. Auch verdeckte Mängel sind uns unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens vor Ablauf der Gewährleistungsfrist zu melden und schriftlich geltend zu machen.
Dies gilt nicht, wenn der Kunde Verbraucher ist.

4. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE UND URHEBERRECHTE; RECHTSMÄNGEL

- Sofern nichts anderes vereinbart ist und der Kunde nicht Verbraucher ist, sind wir verpflichtet die Lieferung lediglich im Land des Lieferortes frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von uns erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, haften wir gegenüber dem Kunden innerhalb der in Ziffer 3 lit. b) bestimmten Frist wie folgt:
 - Wir werden nach unserer Wahl und auf unsere Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so zu ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen.
Ist dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte zu. Beim Verbrauchsgüterkauf hat der Käufer das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Nachlieferung einer (rechts-) mangelfreien Sache.
Weitergehende gesetzliche Rechte des Verbrauchers bleiben unberührt.
 - Unsere Pflicht zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Ziffer 8.
 - Unsere vorstehend genannten Verpflichtungen bestehen nur, soweit der Kunde uns über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt hat und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, so ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
Ist der Kunde Verbraucher, ist die vorstehende Regelung nicht anzuwenden.
- Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
- Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von uns nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird.
- Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in lit. a) aa) geregelten Ansprüche des Kunden, im Übrigen die Bestimmungen der Ziffer 3 entsprechend.
- Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen der Ziffer 3 entsprechend.



- f) Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 4 geregelten Ansprüche des Kunden gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.
Dies gilt nicht, wenn der Kunde Verbraucher ist.

5. UNMÖGLICHKEIT; VERTRAGSANPASSUNG

- a) Soweit unsere Leistung unmöglich ist oder wird, gelten die gesetzlichen Bestimmungen (§§ 280, 283 BGB, sowie §§ 326 Abs. 5, 323 BGB).
- b) Unvorhergesehene Ereignisse gelten als Veränderung der Umstände, die zur Grundlage des Vertrages geworden sind. Soweit diese die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf unseren Betriebsablauf erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dieses wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Wollen wir von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so haben wir dieses nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses dem Kunden unverzüglich mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Kunden eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.
Ergänzend gilt § 313 BGB.

6. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- a) Die Preise verstehen sich ab Betonwerk bzw. Auslieferungslager, und zwar exklusive Fracht, Verpackung und Mehrwertsteuer, soweit nichts anderes vereinbart ist.
Unsere Rechnungen sind sofort fällig. Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens. Zahlungsfristen, Skonti und etwaige Nachlässe bedürfen einer besonderen Vereinbarung. Soweit keine andere Regelung vereinbart ist, haben alle Zahlungen netto Kasse ohne Abzug zu erfolgen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang der Zahlung bei uns.
- b) Haben wir die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Kunde neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten, wie Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkszeuges und des persönlichen Gepäcks sowie Auslösungen.
- c) Die Annahme von Wechseln behalten wir uns vor. Die Annahme von Schecks können wir ablehnen, wenn begründete Zweifel an der Deckung bestehen. Die Annahme erfolgt immer nur erfüllungshalber. Diskont-, Einziehungsspesen und alle sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort in bar zu zahlen. Eine Verpflichtung zu rechtzeitiger Vorlage, Protest usw. bestehen für uns nicht.
Unsere sämtlichen Forderungen werden in jedem Fall dann sofort fällig, wenn der Kunde mit der Erfüllung einer anderen Verbindlichkeit gegenüber uns in Verzug gerät und die Verbindlichkeit trotz angemessener Nachfristsetzung nicht ausgleicht. Das gleiche gilt, wenn er seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden rechtfertigen.

Im Falle des Zahlungsverzuges können wir – unbeschadet weiterer Ansprüche – die banküblichen Zinsen, mindestens jedoch Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank gegenüber Unternehmern und juristischen Personen des öffentlichen Rechts und mindestens Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank gegenüber Verbrauchern berechnen.

Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir – nach unserer Wahl – berechtigt, unsere Leistung ganz oder teilweise einstweilen einzubehalten (Einrede des nicht erfüllten Vertrages, § 320 BGB) bzw. weitere Lieferungen bzw. Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen. Außerdem sind wir berechtigt, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn wir dem Kunden zuvor eine angemessene Frist zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung gesetzt haben. Außerdem können wir bei Zahlungsverzug und nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist von uns entgegengenommene Wechsel vor Verfall zurückgeben und sofortige Barzahlung fordern. Dies gilt nicht, wenn der Kunde die Lieferung zu Recht beanstandet hat.

- d) Wir sind berechtigt, für ausgeführte vertragliche Teilleistungen Abschlagsrechnungen zu stellen. Für die vom Kunden geschuldeten Abschlagszahlungen gelten die Bedingungen gem. lit. a) bis d) entsprechend. Ist der Vertrag mit dem Kunden ein Verbraucherbaustellvertrag, darf der Gesamtbetrag der Abschlagszahlungen einen Betrag von 90% der vereinbarten Gesamtvergütung nicht überschreiten.

7. SICHERUNGSRECHTE

- a) Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Waren vor bis unsere sämtlichen Forderungen – ohne Rücksicht auf ihren Rechtsgrund und ihre Entstehungszeit – aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden beglichen sind, bei Entgegennahme von Wechseln oder Schecks bis zu deren endgültiger Einlösung. Ist der Kunde Verbraucher, behalten wir uns das Eigentum vor, bis alle Forderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis mit dem Kunden erfüllt sind.

Der Kunde darf die von uns gelieferten Materialien im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb verarbeiten und/oder weiterveräußern.

Der Kunde tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages einschließlich UMST ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob er die von uns bezogenen Liefergegenstände ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert hat. Gleiches gilt bei Vermischung und Vermengung.

Die Ermächtigung zur Weiterveräußerung entfällt dann, wenn der Kunde mit seinen Abnehmern ein Abtretungsverbot vereinbart hat.

Der Kunde ist verpflichtet, die Eigentumsvorbehaltware pfleglich zu behandeln. Bei Verletzung sind wir berechtigt, die sofortige Herausgabe zu verlangen.

- b) Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, erfolgt die Bearbeitung oder Verarbeitung der Vorbehaltware für uns. Uns steht das Eigentum oder Miteigentum, §§ 947, 950 BGB, an der hierdurch entstehenden neuen Sache zu. Bei Verbindung bzw. Vermischung der Vorbehaltware mit anderen Sachen steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltware zum Wert der anderen Sachen im Zeitpunkt der Verbindung bzw. der Vermischung, § 948 BGB, zu.

Die durch Verarbeitung oder Verbindung bzw. Vermischung entstehende neue Sache gilt als Vorbehaltware im Sinne dieser Bedingungen.

- c) Wird die gelieferte Ware oder werden die daraus hergestellten Sachen in das Grundstück eines Dritten derart eingebaut, dass sie wesentliche Bestandteile des Grundstücks werden, so gehen die anstelle dieser Sachen tretenden Forderungen des Kunden gegen seine Abnehmer in Höhe unserer Vergütungsforderung gegen den Kunden zur Sicherung unserer Forderung auf uns über, ohne dass es noch einer besonderen Abtretungserklärung bedarf. Der Übergang dieser Forderung ist für den Zeitpunkt ihrer Entstehung vereinbart.

- d) Der Kunde darf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware weder verpfänden noch sicherheitshalber übereignen und hat uns Pfändungen, die auf Betreiben Dritter erfolgt sind, unverzüglich anzuzeigen.

- e) Gerät der Kunde mit der Zahlung in Verzug, sind wir berechtigt, die Abtretung gegenüber dem Abnehmer des Kunden offenzulegen und die Forderung gegenüber diesem einzuziehen.

Übersteigt der Wert der Eigentumsvorbehaltware oder uns gegebenen Sicherungen die Höhe unserer Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe bzw. Rückübertragung verpflichtet.

Auf unsere Aufforderung hat der Kunde uns unverzüglich die Adressen seiner sämtlichen Abnehmer mitzuteilen, an die Vorbehaltware weiterveräußert worden ist, bei denen Vorbehaltware eingebaut oder eingearbeitet oder mit der Vorbehaltware vermischt oder verbunden wurde. Gleichzeitig hat der Kunde uns sämtliche Unterlagen auszuhändigen und den Bestand der offenen Forderungen gegenüber diesen Abnehmern unverzüglich mitzuteilen. Sobald der Kunde in Verzug ist, hat er weiterhin die Verpflichtung, die Abtretung gegenüber seinen Schuldnern unverzüglich bekannt zu geben. Das gleiche Recht besteht ab Zahlungsverzug des Kunden auch für uns gegenüber den Abnehmern unseres Kunden.

8. SONSTIGE SCHADENSERSATZANSPRÜCHE

- a) Ist der Kunde kein Verbraucher, so beschränkt sich unsere Haftung im Rahmen von Schadensersatzansprüchen wegen vorhersehbarer vertragstypischer Schäden auf den Höchstbetrag der Haftungssumme unserer Haftpflichtversicherung.

- b) Für die Verjährung von Schadensersatzansprüchen, die sich auf Sachmängel stützen, gilt Ziffer 3 lit. b) dieser Bedingungen.

Sonstige Schadensersatzansprüche verjähren innerhalb der gesetzlichen Fristen.

- c) Halten wir auf Veranlassung des Kunden Produktionskapazitäten vor und kommt es aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht zur Leistungsausführung oder erfolgt die Leistungsausführung mit einer zeitlichen Verzögerung, gegenüber der vertraglichen Leistungszeitfestlegung, so haftet der Kunde für den daraus entstehenden Schaden, wenn er die Nichtausführung oder verzögerte Ausführung der Leistung zu vertreten hat.

Die Haftung des Kunden wegen Verzögerung setzt eine Mahnung unsererseits voraus, es sei denn, diese ist nach § 286 II BGB entbehrlich.

9. BERATUNG

- a) Technische Beratungen oder Auskünfte sind nicht Gegenstand des Liefervertrages. Beratungs- oder Auskunftverträge können nur in schriftlicher Form zwischen uns und dem Kunden zusätzlich abgeschlossen werden. Der Kunde ist in allen Fällen zu einer sach- und fachgemäßen Verarbeitung der Produkte verpflichtet.

Soweit der Kunde keine Sach- oder Fachkunde besitzt, wird vereinbart, dass sich der Liefervertrag nicht auf die Erteilung dieser Auskünfte erstreckt, soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

- b) Von uns gelieferte Konstruktions- und sonstige Vorschläge, Entwürfe, Zeichnungen und Werkzeuge bleiben unser Eigentum und dürfen, ebenso wie andere Unterlagen, die wir zur Verfügung gestellt haben, Dritten – auch auszugsweise – ohne unsere Zustimmung nicht zugänglich gemacht oder vervielfältigt werden.

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- a) Gerichtsstand (auch für Wechsel-, Scheck- und Urkundenprozesse) ist der Sitz unseres jeweils am Vertrag beteiligten Unternehmens.

Dies gilt nicht, wenn der Kunde Verbraucher ist.

- b) Erfüllungsort für sämtliche Lieferpflichten sowie für die Zahlungspflichten des Kunden ist der Sitz unseres jeweils am Vertrag beteiligten Unternehmens.

- c) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des deutschen Internationalen Privatrechts.